

► Aktuelle Gesetzgebung

Erweiterte Hinweispflichten für Rechtsanwalts-Websites

| Für Rechtsanwälte bestehen aufgrund europäischer und nationaler Neuregelungen zur alternativen Streitbeilegung jetzt zusätzliche Hinweispflichten. |

So sind Rechtsanwälte seit dem 9.1.17 verpflichtet, auf ihrer Website einen Link zur europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform vorzusehen und müssen ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstleistungsverträge mit Verbrauchern schließen (sog. ODR-Verordnung, EU Nr. 524/2013). Seit dem 1.2.17 müssen sie auf ihrer Website auf die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle aufmerksam machen. Darauf weist die Bundesrechtsanwaltskammer hin, die auch weitergehende Informationen erteilt (www.brak.de).

PRAXISHINWEIS | Die Onlinestreitbeilegungs-Plattform finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die zuständige Verbraucherstreitbeilegungsstelle ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin (www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de).

► Honorar

Keine Vergütung für Rechtsanwalt, der sich selbst verteidigt

| Der sich selbst verteidigende Rechtsanwalt hat im Falle seines Freispruchs keinen Anspruch, eine Verteidigervergütung aus der Staatskasse erstattet zu bekommen. So hat jetzt noch einmal das LG Düsseldorf in einem Bußgeldverfahren entschieden. |

Das LG (16.11.16, 61 Qs 51/16, Abruf-Nr. 191504) hat sich der h. M. in Rechtsprechung und Literatur angeschlossen. Danach ist im Straf- und Bußgeldverfahren eine Vertretung in eigener Sache unzulässig, wenn der Rechtsanwalt selbst Angeklagter/Betroffener ist (BVerfG NJW 98, 363; LG Berlin NJW 07, 1477; OLG Hamm StraFo 04, 170; LG Düsseldorf StRR 09, 439; Laufhütte/Willnow in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Aufl. 2013, § 138 Rn. 3). Begründet wird das mit dem Status des Verteidigers. Der wird nach seinem gesetzlichen Auftrag als Organ der Rechtspflege mit spürbarer Distanz zum Beschuldigten und grundsätzlich gleichberechtigt mit der Staatsanwaltschaft tätig. Damit sei die Stellung des Angeklagten/Betroffenen unvereinbar (BVerfG, a.a.O.).

PRAXISHINWEIS | Soll in solchen Fällen ein Rechtsanwalt an der Ordnungswidrigkeit des Kollegen „verdienen“, muss er als Verteidiger des Kollegen auftreten. Dann entsteht ein Gebührenanspruch gegenüber dem betroffenen Rechtsanwalt und die entsprechende Vergütung kann als Erstattungsanspruch gegenüber der Staatskasse geltend gemacht werden.

Online- und
Verbraucherstreit-
beilegung



INFORMATION
Wichtige Websites



IHR PLUS IM NETZ
ak.iww.de
Abruf-Nr. 191504

Geld gibt es nur,
wenn ein Kollege
auftritt